

Verhandlungen des Reichstages

Bd.: 352. 1920

Berlin 1920

4 J.publ.g. 1142 y,A-352

urn:nbn:de:bvb:12-bsb00000036-3

Copyright

Das Copyright für alle Webdokumente, insbesondere für Bilder, liegt bei der Bayerischen Staatsbibliothek. Eine Folgeverwertung von Webdokumenten ist nur mit Zustimmung der Bayerischen Staatsbibliothek bzw. des Autors möglich. Externe Links auf die Angebote sind ausdrücklich erwünscht. Eine unautorisierte Übernahme ganzer Seiten oder ganzer Beiträge oder Beitragsteile ist dagegen nicht zulässig. Für nicht-kommerzielle Ausbildungszwecke können einzelne Materialien kopiert werden, solange eindeutig die Urheberschaft der Autoren bzw. der Bayerischen Staatsbibliothek kenntlich gemacht wird.

Eine Verwertung von urheberrechtlich geschützten Beiträgen und Abbildungen der auf den Servern der Bayerischen Staatsbibliothek befindlichen Daten, insbesondere durch Vervielfältigung oder Verbreitung, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bayerischen Staatsbibliothek unzulässig und strafbar, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz nichts anderes ergibt. Insbesondere ist eine Einspeicherung oder Verarbeitung in Daten systemen ohne Zustimmung der Bayerischen Staatsbibliothek unzulässig.

The Bayerische Staatsbibliothek (BSB) owns the copyright for all web documents, in particular for all images. Any further use of the web documents is subject to the approval of the Bayerische Staatsbibliothek and/or the author. External links to the offer of the BSB are expressly welcome. However, it is illegal to copy whole pages or complete articles or parts of articles without prior authorisation. Some individual materials may be copied for non-commercial educational purposes, provided that the authorship of the author(s) or of the Bayerische Staatsbibliothek is indicated unambiguously.

Unless provided otherwise by the copyright law, it is illegal and may be prosecuted as a punishable offence to use copyrighted articles and representations of the data stored on the servers of the Bayerische Staatsbibliothek, in particular by copying or disseminating them, without the prior written approval of the Bayerische Staatsbibliothek. It is in particular illegal to store or process any data in data systems without the approval of the Bayerische Staatsbibliothek.

(A) **Schroeder** (Schleswig-Holstein), Abgeordnete:

Gemäß § 1714 des BGB. ist es dem **unehelichen Vater** möglich, sich durch **einmalige Abfindung** der weiteren Verpflichtung gegen das uneheliche Kind zu entziehen.

Die Abfindungsverträge, bei denen es sich in der Zeit vor der Geldentwertung um Summen von 3000—10 000 Mark handelte, haben viele uneheliche Kinder und ihre Mütter in schwerste Notlage gebracht. Viele dieser Kinder fallen heute den öffentlichen Fürsorgeverbänden zur Last, da die Abfindungssumme natürlich lange aufgezehrt ist.

Bei den Amtsgerichten scheint große Unklarheit zu bestehen, ob die Forderung einer **Zusatzrente** von Seiten des **Kindsvaters** zulässig ist. Die drei Berliner Landgerichte haben die Frage verneint, andere haben sie bejaht.

Ist die Reichsregierung bereit, die ungeheure Notlage der unehelichen Kinder einerseits, die bestehende Rechtsunklarheit andererseits durch ein Notgesetz zu beseitigen, welches durch Änderung des § 1714 BGB. die Rechtsverpflichtung des unehelichen Vaters zur Zahlung einer Zusatzrente, welche der allgemeinen Geldentwertung Rechnung trägt, festlegt?

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort Herr Ministerialrat Dr. Brandis.

Dr. **Brandis**, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Kommissar der Reichsregierung: Im **Wesen des Abfindungsvertrags** liegt es, daß durch die Gewährung der Abfindung alle Ansprüche, die von dem Abgefundenen gegen den anderen Teil auf Grund eines bestimmten Rechtsverhältnisses geltend gemacht werden könnten, endgültig zum Erlöschen gebracht werden. Von diesem Gesichtspunkt aus hat die überwiegende Mehrzahl der Gerichte **Ansprüche unehelicher Kinder**, die eine Ergänzung des gemäß § 1714 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährten Abfindungsbetrags zum Gegenstande hatten, für unbegründet erklärt und die auf weitere Leistungen gerichteten Klagen abgewiesen. Wenn einzelne Gerichte eine gegenläufige Auffassung vertreten haben, so läßt dies das Bestreben erkennen, Härten auszugleichen, die dadurch entstanden waren, daß die vor der Geldentwertung vereinbarten Abfindungen vorzeitig für den Unterhalt der Kinder hatten aufgebraucht werden müssen. Das Reichsjustizministerium verkennt nicht, daß gerade in Fällen der hier in Betracht kommenden Art die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse besondere Nachteile für die Betroffenen im Gefolge haben kann. Es hat daher in die Vorarbeiten zur Neuregelung des Rechts der unehelichen Kinder, über deren Stand zuletzt in der Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Lüders und Genossen — Nr. 1166 — Aufschluß gegeben worden ist, die in diesem Rahmen auch von mehreren Landesregierungen zur Sprache gebrachte, übrigens mit dem Inhalt jener Regelung eng zusammenhängende Frage einbezogen, in welcher Weise Kindern, die infolge einer früher erfolgten vertragmäßigen Abfindung in Not geraten sind, im Wege der Gesetzgebung geholfen werden kann. Der Abschluß der bezeichneten Arbeiten wird mit aller Beschleunigung betrieben.

Präsident: Zur Verlesung der Anfrage 1277, Sauerbrey, Merkel (Nr. 3192 der Drucksachen), hat das Wort der Herr Abgeordnete Merkel.

Merkel, Abgeordneter:

Durch den **Kapp-Putsch** im Jahre 1920, der sich gegen den Bestand der Republik richtete, ist

es in besonderen Teilen Deutschlands zu **Kämpfen** zwischen Arbeitern und auf Seiten der **Kapp-Rebellen** kämpfenden Truppenteilen gekommen. Bei diesen Kämpfen sind zahlreiche **Arbeiter** getötet und verletzt worden.

Eine reichsgesetzliche Regelung der Ansprüche der **Geschädigten** besteht nicht. Wohl setzte das **Bielefelder Abkommen** eine solche Regelung als selbstverständlich voraus, und der damalige Reichsminister **Giesberts** versprach öffentlich, sich für diese Forderung der Arbeiter einzusetzen, geschehen aber ist nichts.

Die **Tumultschädenaussschüsse** haben allgemein eine Ersatzpflicht des Reichs auf Grund des **Tumultschädengesetzes** abgelehnt mit der Begründung **schuldhafter Teilnahme**. Mit der gleichen Begründung sind selbst Ansprüche von **Sanitätern** oder deren Hinterbliebenen abgewiesen worden, obwohl diese ganz neutral geblieben sind und nur ihrer **Menschlichkeitspflicht** den Arbeitern und Soldaten gegenüber genügt haben.

Die **Stadtverwaltungen**, an welche Ansprüche in solchen Fällen gestellt wurden, verfahren — da ihnen reichsgesetzliche Richtlinien fehlen — in der Weise, daß sie die Opfer der **Märzkämpfe** der Armenpflege überweisen. So beziehen die **Witwen** und **Waisen** der Männer, die für die Republik gefallen sind, und die **Schwerbeschädigten**, die für den gleichen Zweck geblutet haben, **Armenunterstützung**, die ihnen und ihren Kindern später zum **Fluche** wird.

Sind der Reichsregierung diese Tatsachen bekannt, und ist sie bereit, diesem Zustand ein Ende zu bereiten und dafür zu sorgen, daß die bei **Tumulten** Geschädigten Ersatz des ihnen entstandenen Schadens erhalten? (D)

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort der Herr Ministerialrat Foerster.

Foerster, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Kommissar der Reichsregierung: Die **Regelung der Personenschäden**, die durch die in der Anfrage bezeichneten inneren Unruhen verursacht sind, bestimmt sich nach dem Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941). Danach liegt die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle ein **Ersatzanspruch** wegen Schäden an Leib oder Leben gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft besteht, soweit nicht die Gerichte nach altem Recht zuständig geblieben sind, bei den gemäß § 6 des Gesetzes gebildeten Ausschüssen und auf etwaige Beschwerde in zweiter Instanz beim Reichswirtschaftsgericht. In den Ausschüssen ist nach § 4 der Ausführungsverordnung vom 15. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1647) auch die **Arbeiterschaft** vertreten. Auf die Rechtsprechung der zuständigen Behörden hat die Reichsregierung keinen Einfluß.

Die in der Anfrage erhobenen Beschwerden sind in tatsächlicher Hinsicht so allgemein gehalten, daß die Reichsregierung dazu keine Stellung nehmen kann. Sie ist aber gern bereit, falls ihr das betreffende Material mit den erforderlichen genaueren Unterlagen übermittelt wird, im einzelnen Falle in eine Prüfung der Sachlage einzutreten.

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage Nr. 1282, **Rniest** und Genossen (Nr. 3215 der Drucksachen), hat das Wort der Herr Abgeordnete **Sibkovich**.